

## **S a t z u n g**

### **der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog**

der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2002

die 2. Änderungssatzung vom 07.06.2012

die 3. Änderungssatzung vom 31.10.2015

die 4. Änderungssatzung vom 10.02.2016

die 5. Änderungssatzung vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.06.1980 (Nds. GVB1. S. 253) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22.09.1980 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

1. Der Gemeindebrandmeister erhält für seine Tätigkeit als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €. Ist der Gemeindebrandmeister länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
2. Der 1. und der 2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhalten für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 65,00 €. Die Aufwandsentschädigung entfällt für den Fall der Vertretung des Gemeindebrandmeisters und Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Nr. 1 Satz 2. Bei Abwesenheit des Gemeindebrandmeisters erfolgt die Übernahme der Vertretung in der festgesetzten Rangfolge.
3. Der Gerätewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 sowie einen zusätzlichen Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug in Höhe von 9,00 €.
4. Der Atemschutzgerätewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
5. Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €
6. Durch die Gewährung der Aufwandsentschädigung gelten alle Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls als erfüllt. § 2 bleibt unberührt.

7. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

## **§ 2**

1. Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Bekleidungsgeld, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen).
2. Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG in der jeweils gültigen Fassung) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog gezahlt.
3. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht von § 1 dieser Satzung erfasst sind, erhalten auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Gleiches gilt für die nachgewiesenen Personalkosten einer Aushilfskraft, die zur Aufrechterhaltung des dienstlichen Betriebes infolge des Feuerwehrdienstes tätig wird. Der Höchstsatz wird auf den jeweils gültigen Mindestlohn/Std. brutto festgesetzt.

## **§ 3**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger